



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Weser-Jade-Nordsee**

Franziuseck 5
28199 Bremen

Am Alten Vorhafen 1
27568 Bremerhaven

Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven

Aktenzeichen

3802F-214.02/ 2026_802_021

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für die:

**Werftinstandsetzung des Saugbaggers NORDSEE
der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsbestandteile (zu § 1 i.V.m. Ziff. 1 EVL-WFz)	3
2	Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1 i.V.m. Ziff. 1 EVL-WFz)	3
3	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (zu Ziff. 2)	4
4	Ausführung der Leistung (zu § 4 i.V.m. Ziff. 2 EVL-WFz).....	4
5	Abnahme (zu § 13).....	5
6	Zahlung (zu § 17 i.V.m. Ziff. 7 EVL-WFz).....	5
7	Sicherheitsleistung (§ 18 i.V.m. Ziff. 31 f. und Ziff. 8 EVL-WFz) ...	5



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Ziffern beziehen sich auf die:

- Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL).

1 Vertragsbestandteile (zu § 1 i.V.m. Ziff. 1 EVL-WFz)

(1) Vertragsbestandteile sind:

- a. Auftragsschreiben, ggf. mit Anlagen;
- b. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind;
- c. Leistungsbeschreibung mit Anlagen;
- d. Besondere Vertragsbedingungen (BVB);
- e. Ergänzende Vertragsbedingungen für den Neubau sowie die Instandsetzung und den Umbau von Wasserfahrzeugen (EVL-WFz), Fassung: 11/2011;
- f. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ZVL - Ausgabe 04/2016;
- g. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i.d.F. 08/2003.

2 Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1 i.V.m. Ziff. 1 EVL-WFz)

(1) Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Für Holzprodukte sind vor deren Verwendung die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

3 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (zu Ziff. 2)

(3) Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der/dieser Vergabe- und Vertragsunterlage/n.

4 Ausführung der Leistung (zu § 4 i.V.m. Ziff. 2 EVL-WFz)

(4) Die Arbeiten sind am, in der Leistungsbeschreibung genannten, Termin zu beginnen und bis zum angegebenen Termin, im von der Werft beigefügten Ausführungszeitplan, fertig zu stellen. Anschließend finden die Inbetriebnahmen, Erprobungen und Abnahmen statt.

(5) Die Nennung der Unterauftragnehmer und der Umfang des Einsatzes von Unterauftragnehmern ist verbindlich. Ein Wechsel dieser Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig (ZVL Ziffer 12.1a). Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Unterauftragnehmer, der namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten Unterauftragnehmers bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger Unterauftragnehmer als Ersatz benannt wird.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation der Leistungserbringung und deren Fortschritt am Leistungsort in Teilen bildlich festzuhalten. Sofern die Dokumentation über das Wasserfahrzeug – dessen Inneres sowie auch demontierte Bauteile oder Komponenten u.dgl. - des Auftragnehmers hinausgeht, z.B. umgebende sichtbare Bereiche der Dockanlagen, Betriebs-, Werk- oder Lagerstätten u./o.dgl., ist die bildliche Darstellung auf ein angemessenes und zumutbares Maß zu beschränken.

Die Nutzung des angefallenen Bildmaterials erfolgt gemäß Ziff. 4.3 ZVL.

(7) Der vertragliche Leistungs- / Erfüllungsort bzw. Ablieferungsort ist der Standort der Pier / Liegeplatzes (Hannoversche Straße 13; 26384 Wilhelmshaven).

(8) **Arbeitssicherheit:** Grundsätzlich sind alle Personen, die an Anlagen und/oder auf Liegenschaften der WSV Arbeiten ausführen, hinsichtlich der Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz einzuweisen. Die Unterweisung findet auch vor Ort statt. Die Unterweisung erfolgt auf

Grundlage der Betriebsordnung gem. Anlage Betriebsordnung; Unterweisungen aufgrund standortspezifischer Besonderheiten bleiben unberührt.

(9) Der Auftragnehmer trägt im Rahmen seiner Pflichten – insbesondere nach § 4 Nr. 1 VOL/B – Sorge, dass die unter Abs. (8) BVB benannten Personen dem Auftraggeber zur Unterweisung vorgestellt werden. Personen, die nicht unterwiesen sind, dürfen an Anlagen und/oder auf Liegenschaften der WSV nicht arbeiten.

5 Abnahme (zu § 13 i.V.m. Ziff. 5 EVL-WFz)

Es gelten die Bestimmungen der EVL-GFG nach Nr. 1 dieser BVB.

6 Zahlung (zu § 17 i.V.m. Ziff. 7 EVL-WFz)

(10) Für Zahlungen an den Auftragnehmer gilt § 17 VOL/B i.V.m. Ziffer 29 ZVL.

(11) Für abgeschlossene und festgestellte oder gütegeprüfte Teilleistungen oder Leistungsteile sind Abschlagszahlungen möglich.

7 Sicherheitsleistungen (zu § 18)

(12) Eine Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung und für die Gewährleistung wird nicht gefordert.